

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V. Georgenkirchstr. 69-70 10249 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)418

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin
Tel: (030) 24344 5762
Fax: (030) 24344 5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

An die
Mitglieder des
Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Berlin, 11. Oktober 2015

nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, Ihnen anbei unaufgefordert unsere Stellungnahme zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzesentwurf zu übermitteln, und bitten Sie freundlich um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses. Wir danken für Ihre Bemühungen und bitten um Entschuldigung für die Kurzfristigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.A. Georg Classen

Stellungnahme zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzesentwurf

Wir beschränken uns angesichts des Zeitdrucks auf zwei aus unserer Sicht wesentliche Aspekte der geplanten Gesetzgebung:

- Rechtsunsicherheit und neue Integrationshindernisse durch Einführung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) als neuem Quasi-Aufenthaltstitel für Asylsuchende - § 63a AsylVfG
- Option zur dauerhaften Streichung des Taschengeldes für Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften - § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG

"Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" (BüMA) - neue Rechtsunsicherheiten und mittelbare Integrationshindernisse - § 63a AsylVfG

Die **aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen der BüMA sind nicht geregelt**. Das gilt ebenso für Ansprüche Asylsuchender im Zeitraum von der Einreise und Vorsprache bei den zuständigen Behörden bis zur förmlichen Ausstellung der BüMA. Eine Bescheinigung über die "**Aufenthaltsgestattung**" wird erst bei förmlicher **Asylantragstellung beim BAMF** ausgestellt. Die Wartezeit bis zur förmlichen Asylantragstellung beim BAMF beträgt jedoch derzeit bis zu 9 Monate.¹

¹ Laut Bayerischem Rundfunk vom 02.10.2015 beträgt der Zeitraum vom Asylgesuch bis zur förmlichen Asylantragstellung für Syrer in München acht Monate www.br.de/nachrichten/fluechtlinge-verfahren-bamf-100.html

Der Bundesratsinnenausschuss merkt hierzu in **BR-DRs. 446/1/15** vom 8.10.2015 an: "*Aktuellen Pressemeldungen des BAMF zufolge halten sich derzeit bundesweit etwa 290 000 Asylsuchende auf, die auf einen Termin zur Stellung eines förmlichen Asylantrags beim BAMF warten.*"

Zugleich fordert der Bundesrat, die **BüMA mit unbefristeter Gültigkeit** auszustellen.

Zu den genannten 290.000 hinzu kommen dürften weitere 50.000 bis 100.000 Asylsuchende, die zwar ein **Asylgesuch stellen wollen**, von den Behörden aber **noch nicht bedient werden konnten**, und weder in EASY erfasst sind noch eine BüMA erhalten haben. Beispiele dazu siehe anbei.

Wenn durch § 63a AsylVfG die BüMA zum "**Quasi-Aufenthaltstitel**" erhoben wird, legt der formale **Unterschied zur "Aufenthaltsgestattung"** nahe, dass es sich um einen anderen Aufenthaltsstatus handelt. Zwar entsteht die Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mit dem Asylgesuch. Diese Fiktionswirkung gilt jedoch nicht bei unerlaubter Einreise über einen sicheren Drittstaat, § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG. Ob ein Asylgesuch oder eine BüMA eine Fiktionswirkung als Aufenthaltsgestattung entfaltet, ist somit für Dritte im Rechtsverkehr nicht erkennbar.

Aus dem **Nichtbesitz der "Aufenthaltsgestattung"** und der in vielen Fällen **ebenfalls fehlenden BüMA** ergeben sich in der Praxis erhebliche Unsicherheiten für die Rechtsanwendung, die den Zugang der geflüchteten Menschen zu Existenzsicherung sowie zu Bildung, Beruf und sozialer Teilhabe an der Gesellschaft verhindern bzw. zeitlich erheblich verzögern.

- **Nicht geregelt ist für Inhaber einer "BüMA" die medizinische Versorgung und Existenzsicherung nach dem AsylbLG.** Voraussetzung für den Anspruch Asylsuchender auf Existenzsicherung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, dass diese "eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen".

Zwar haben auch "*vollziehbar Ausreisepflichtige*" nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Anspruch auf Leistungen, die Ausreisepflicht dürfte durch das Asylgesuch aber obsolet sein. Für Asylsuchende ohne Aufenthaltsgestattung ist bislang nur für das Flughafenasyilverfahren der Leistungsanspruch geregelt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Aus der **fehlenden Leistungsberechtigung nach AsylbLG** ergibt sich für Asylsuchende ohne und mit BüMA ein **Anspruch auf Sozialhilfe** nach § 23 Abs. 1 SGB XII, insbesondere auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII. Für den Anspruch von Ausländern auf Sozialhilfe nach § 23 SGB XII reicht der *tatsächliche Aufenthalt* im Inland, und aufgrund der fehlenden Aufenthaltsgestattung greift auch der Ausschluss AsylbLG-Berechtigter von der Sozialhilfe nicht. Der Anspruch auf Sozialhilfe dürfte jedoch in der Praxis bei den Leistungsbehörden kaum durchsetzbar und politisch auch nicht beabsichtigt sein.

Notwendig ist somit eine **Regelung des sozialrechtlichen Leistungsanspruchs Asylsuchender sowohl vor Erteilung der BüMA als auch mit BüMA in § 1 Abs. 1 AsylbLG.**

- Die **Wartefristen** für den **nach 3, 15 bzw. 48 Monaten** stufenweise geöffneten **Arbeitsmarktzugang** Asylsuchender in § 32 **Beschäftigungsverordnung** stellen explizit auf einen "gestatteten" **Aufenthalt** ab. Somit zählen Zeiten mit BüMA für die Wartefrist ggf. nicht, so dass sich die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme entsprechend verzögert.
- Auch die **Wartefristen** in § 8 Abs. 2 und Abs. 2a **BAföG** stellen für den Zugang geduldeter Flüchtlinge und von Flüchtlingen mit subsidärem Schutz zur Ausbildungsförderung auf einen "gestatteten" **Aufenthalt** ab. Auch insoweit verlängern sich die Zeiten des erzwungenen "Nichtstuns" bis zur Aufnahme einer Ausbildung entsprechend.
- Das **gesamte Aufenthalts- und Sozialrecht** ist auf die sozialrechtlichen Konsequenzen der BüMA abzuprüfen. Es ist nicht Zweck der BüMA, mittelbar ein **umfassendes Integrationsverbot** zu bewirken, dessen Dauer nur davon abhängt, wann das BAMF ggf. freie Termine zur förmlichen Asylantragstellung anzubieten hat. So gilt zB gemäß § 41 Abs. 2 SchulG Berlin die **Schulpflicht** explizit auch mit Gestattung oder Duldung,

aber nicht mit BüMA. Ohne Schulpflicht wird die Aufnahme der Kinder in der Praxis häufig "mangels Kapazität" verweigert.

- Unsicherheiten schafft die BüMA auch im **Rechtsverkehr**, insbesondere ihre fehlende Eigenschaft als Identitätspapier. Diese Unsicherheiten befördert auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/6185):
"Das BMI kann nach dem erweiterten § 88 ein Muster für die BüMA bestimmen... Eine dokumententechnische Aufwertung ist damit nicht verbunden. ... (Die BüMA) dient weiterhin nur als Nachweis, dass der Inhaber als Asylsuchender registriert wurde und berechtigt ist, sich zu der im Dokument genannten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, um dort bei der Außenstelle des Bundesamts einen Asylantrag zu stellen. Sie hat nur einen geringen Beweiswert im Rechtsverkehr, da sie ohne dokumententechnische Sicherungselemente wie etwa Wasserzeichen ausgestellt wird. Zudem beruht die Identität ausschließlich auf den Angaben des Ausländers und ist regelmäßig auch noch nicht durch die Abnahme von Fingerabdrücken gesichert. Die BüMA kann daher auch in Zukunft nicht zur Identifizierung des Ausländers dienen."
- Probleme können sich durch die fehlende Eignung als Identitätspapier beispielsweise dann ergeben, wenn mit BüMA **Postzustellungen** entgegengenommen werden sollen, Anträge bei **Behörden** oder Gericht gestellt werden sollen, **Geburten** registriert, ein Kind zur **Kita** oder **Schule** angemeldet werden soll, ein **Miet- oder Arbeitsvertrag** abgeschlossen oder ein **Bankkonto** eröffnet werden soll.

Im Ergebnis stellt sich die Frage, ob die dargestellten Ausschlüsse sozial- und integrationspolitisch gewollt und sinnvoll sind, ob sie mit und dem Maßgaben der EU-Asylaufnahmerichtlinie vereinbar sind, oder ob es sich gar um ein bewusstes Abschreckungsszenario handelt.

Streichung des Barbetrags zum persönlichen Bedarf für Asylsuchende - Änderung § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG

Seit es zum **Zwecke der Abschreckung** in Deutschland Sammellager, Sachleistungen und Leistungskürzungen für Asylsuchende gibt, d.h. seit 1980/81, war es bei allen zunächst in § 120 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und seit 1993 im AsylbLG zu migrationspolitischen Zwecken getroffenen Kürzungen am Existenzminimum unumstritten, dass im Rahmen der Persönlichkeitsrechte und **allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art 2 Abs. 1 GG) den Asylsuchenden stets ein gewisser Anteil des Regelbedarfs, eben der persönliche Bedarf, als **persönlicher Barbedarf** bzw. **Taschengeld** ausgezahlt werden musste und muss.

Eine vollständige - wohl aber verfassungswidrige - Streichung des Barbetrags für den persönlichen Bedarf war bislang allenfalls als **Sanktion für Geduldete nach § 1a AsylbLG**, nicht jedoch als Abschreckungsmaßnahme für sich unstrittig rechtskonform verhaltende Asylsuchende vorgesehen.

Es geht bei den nunmehr geplanten Änderungen nicht nur darum, in Rückabwicklung des sog. "Kretschmann-Asylkompromisses" vom Oktober 2014 die Sachleistungen wieder einzuführen. Anders als bisher sollen die Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG den Asylsuchenden künftig jegliches Bargeld, d.h. das "**Taschengeld**" zur Deckung ihres **soziokulturellen Teilhabebedarfs** an der Gesellschaft und **zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen** (Telefon, Fahrgeld, Anwalt, Kommunikation, Bildung, Kultur usw.) unter Hinweis auf die Substitution dieses Bedarfs durch Sachleistungen in den EAEs und GUs **dauerhaft teilweise oder vollständig streichen** können.

Mit Hilfe des umstrittenen § 7a AsylbLG können ergänzend dazu auch bereits **vorhandenes Bargeld** und Wertgegenstände **beschlagnahmt** und eingezogen werden. Die Menschen sollen somit die Lager möglichst überhaupt nicht mehr verlassen, da dort laut Gesetzesbegründung "*die für den notwendigen persönlichen Bedarf gebotenen Mittel zeitnah und unbürokratisch durch Sachleistungen sichergestellt werden*" können.

Zugleich ist die Ausweitung der Einweisung in **Erstaufnahmeeinrichtungen** von **drei auf sechs Monate** und damit mittelbar auch eine Ausweitung der Residenzpflicht, des Wohnverbotes, des Arbeitsverbotes (§ 61 AsylVfG) und des Sachleistungsprinzips für Essen, Kleidung, Hygienebedarf usw. geplant.

Die **Wirksamkeit** derartiger Ausgrenzungs- und Abschreckungsmaßnahmen zur Zuwanderungsbegrenzung ist empirisch nicht erwiesen. Die für alle Asylsuchenden erschwerte, um Monate oder Jahre verzögerte Integration

in die Aufnahmegesellschaft trifft die in ihrer Mehrzahl dauerhaft bleibeberechtigten Geflüchteten und wird für den Staat immense Folgekosten nach sich ziehen. Langzeitarbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit führen auch bei auch Inländern häufig zu dauerhaften sozialen Schwierigkeiten bei der Integration in die Gesellschaft.

Die vorgesehenen Einschränkungen des Barbedarfs sind **verfassungswidrig**, weil nur der **Gesetzgeber** die Höhe des Bedarfs ermitteln und festsetzen darf, und weil Kürzungen des nach Art. 1 und 20 GG als Grundrecht garantierten menschenwürdigen Existenzminimums zum **migrationspolitischen Zwecken** der Abschreckung von vorneherein unzulässig sind, vgl. BVerfG vom 18.07.2012 zum AsylbLG.

Die Festlegung des Taschengeldes darf daher nicht den Ländern oder Kommunen vor Ort überlassen werden. Dabei fehlt im Gesetzentwurf und der Begründung jede Konkretisierung, welche Bedarfspositionen durch Sachleistungen substituiert werden können und sollen, und wie die **Substitution des Barbedarfs durch Sachleistungen** erfolgen soll. Der BMI-Entwurf verwies insoweit noch auf die Möglichkeit kostenlosen WLANs in der Unterkunft und die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Freifahrt für Asylsuchende mit einem entsprechenden Identitätspapier im ÖPNV der Kommune. Aber wie funktioniert dies mit einer wie erwähnt nicht dokumentenechten BüMA? Und was nutzt kostenloses WLAN, wenn man kein WLAN-fähiges Smartphone und keinen Laptop besitzt?

Beim Mobilitätsbedarf stellt sich die Frage, ob man eine Monatskarte erhält, oder **jede Einzelfahrt begründet beantragen** muss. Muss man bei der Aufnahmeeinrichtung jedes Mal eine Fahrkarte beantragen, wenn man zum Sozialamt oder zum Arzt fahren will? Muss auch für die Fahrkarte zum Kulturverein, zur psychosozialen Beratung oder zur Asylberatung, zum Anwalt und zum Gericht für einen Beratungshilfeschein ein begründeter Antrag gestellt werden? In Berlin sind für solche Termine meist Entfernungen von 10 und mehr km zurückzulegen, die nicht zu Fuß zu bewältigen sind. In ländlichen Regionen ist die Fahrt in die Kreisstadt zu Behörden oder Ärzten oft 30 oder 50 km weit.

Wer entscheidet darüber, ob ein notwendiger Bedarf vorliegt? Sind Fahrkarten auch für Besuche bei Freunden oder Bekannte notwendig? Müssen all diese **persönlichen Dinge dem Unterkunftsgeber offengelegt und begründet** werden? Wie soll man spontan benötigte Unterwegsverpflegung und Getränke besorgen, wenn man unerwartet lange an der Ausländerbehörde, am Sozialamt oder beim Arzt warten oder ein Krankenhaus aufsuchen musste? All dies überlässt der Gesetzentwurf dem Ermessen und damit faktisch der Willkür der Kommunen und Sachbearbeiter, die das in der Praxis nicht nach objektiven Kriterien leisten können.

Im Ergebnis ist wie bereits beim Sachleistungsprinzip absehbar, dass bundesweit **der Barbetrag je nach politischer Couleur** festgesetzt, gekürzt oder gestrichen werden wird. Verfassungskonform ist das nicht.

Fehlende objektive Bemessung und Überprüfbarkeit - Sachleistungen sind verfassungswidrig

Neben dem fehlenden gesetzlichen Maßstab spricht die faktische **Unmöglichkeit einer effektiven tatsächlichen und rechtlichen Kontrolle**, ob der individuelle Bedarf durch die erbrachten Sachleistungen tatsächlich ausreichend gedeckt ist, dagegen, dass eine verfassungskonforme Sachleistungsversorgung überhaupt möglich ist.

Dies betrifft sowohl den persönlichen Bedarf zur soziokulturellen Teilhabe und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, als auch die Versorgung mit Sachleistungen für Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts und den Ernährungsbedarf.

Im Ergebnis wird zur Durchsetzung einer ausreichenden Bedarfsdeckung durch Sachleistungen den Asylsuchenden die nicht zu erfüllende **Darlegungslast** dafür auferlegt, was und wieviel er wovon warum noch benötigt, und was er an Sachleistungen ggf. jeweils "zuwenig" erhalten hat. Dass ein Verweis auf die individuelle Darlegung des nicht gedeckten notwendigen Bedarfs nicht zielführend ist, hat das BVerfG in seinem Urteil vom 18.07.2012 bereits hinsichtlich **§ 6 AsylbLG** festgestellt. Auf die Möglichkeit der Beantragung und Darlegung des individuell nicht gedeckten Bedarfs nach § 6 AsylbLG hatten bis dahin Leistungsbehörden und Gerichte Asylsuchende regelmäßig verwiesen, die gegen die zu niedrigen Grundleistungsbeträge des § 3 AsylbLG geklagt hatten.²

² Vgl. BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 73, 82, 115.

Anhand welcher Maßstäbe sollte ein Asylsuchender beispielsweise nachweisen und darlegen können, dass er heute z.B. **eine Scheibe Brot und/oder Käse zu wenig** erhalten hat, und zu wenig Obst, Gemüse, Milch usw. Wie kann er insoweit seinen individuellen (um wieviel höheren?) Bedarfs glaubhaft machen, quantifizieren und praktisch und rechtlich durchsetzen, um heute und künftig quantitativ und qualitativ ausreichend Nahrungsmittel zu erhalten?³ Wie lässt sich der Bedarf an **Telefongesprächen**, Internetnutzung, Briefmarken, **Fahrtkosten**, Papier usw. individuell darlegen und quantifizieren?

Wie kann ein Flüchtling seinen aktuellen Verbrauch und seinen ungedeckt gebliebenen Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung und Schuhen konkret unter Beweis stellen? Muss er zur Glaubhaftmachung seines ungedeckten Ernährungsbedarfs **ärztliche Atteste** oder **ernährungswissenschaftliche Gutachten** zu seinem individuellen Kalorien- und Nährstoffbedarf vorlegen. Wie kann er diese beschaffen, wer bezahlt ihm die Attestgebühren und Gutachtenkosten? Wie soll er seinen **Bedarf an Information** und zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen**, seinen Bedarf zur **soziokulturellen Teilhabe an der Gesellschaft** und die dafür jeweils aufzuwendenden Kosten darlegen? Ist er hierbei letztlich nicht immer auf das Wohlwollen von Sachbearbeitern und Sozialrichtern angewiesen, die ebenso nicht in der Lage sind, sich mit derartigen Details in jedem Einzelfall im Rahmen einer umfassenden Beweiserhebung tatsächlich umfassend auseinanderzusetzen?

- **Sachleistungen** sind **systembedingt keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle zugänglich** und genügen schon deshalb nicht den Maßstäben für eine verfassungskonforme Sicherung des Existenzminimums.

Im Ergebnis bleiben festzuhalten, dass eine **verfassungskonform bedarfsdeckende Gewährung von Sachleistungen**, wie sie das Urteil des BVerfG zum AsylbLG fordert, in der Praxis **unmöglich** ist. Rothkegel kritisiert das Sachleistungsprinzip zu Recht als Prinzip "Vogel friss oder stirb."⁴

Die den Sachleistungen naturgemäß innelebende **Willkür** bei der Festlegung des Existenzminimumsbedarfs bewirkt eine umfassende **Demütigung** und **Entmündigung** der Flüchtlinge mit dem Ziel, sie davon abzuhalten nach Deutschland zu kommen. Somit liegt auch eine eine nach dem BVerfG-Urteil unzulässige Einschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums **zu migrationspolitische Zwecken** vor.⁵

Die umfassenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Persönlichkeitsrechte der Flüchtlinge durch das Sachleistungsprinzip sind in ihrer Kumulation mindestens ebenso verfassungswidrig wie die bisherigen Leistungssätze des AsylbLG.

- Das **Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG** ist zur **Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums ungeeignet**. Es ist allenfalls für eine Übergangsfrist von wenigen Tagen für die Versorgung mit Essen und Körperpflege hinnehmbar, sowie ggf. in Gemeinschaftsunterkünften für den Teilbedarf an Haushaltsenergie und Hausrat.

Durch das geplante **Sachleistungsprinzip** auch für den persönlichen Bedarf werden die asylsuchenden Menschen jeder Selbstbestimmung beraubt. Sie werden in einen Zustand verzweifelter Hilflosigkeit versetzt ohne über ihre eigenen Lebensumstände bestimmen zu können. Die geradezu vollständige Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist gegen jede Menschenwürde. Viele der Geflüchteten werden durch diese Umstände psychisch und physisch absehbar dauerhaft zu Grunde gerichtet.

Anlagen:⁶

- Wartebescheinigung LAGeSo Berlin für Syrer - Wiedervorsprache in 2 1/2 Monaten, kein Termin für Asylantragstellung BAMF
- Wartebescheinigung EAE Friedland für Iraker - Termin für Asylantragstellung BAMF in 5 Monaten
- BüMA München für Afghanen - Termin für Asylantragstellung BAMF in 8 Monaten

³ Wir beobachten regelmäßig, dass bereits die Quantität des an Asylsuchende ausgelieferten Essens für viele Flüchtlinge - zumal bei individuell unterschiedlichem Kalorienbedarf - nicht reicht, wenn z.B. zum Abendessen nur ein Teebeutel, drei dünne Scheiben Brot und etwas Belag geliefert werden.

⁴ Vgl. Rothkegel, a.a.O.

⁵ Vgl. BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 121.

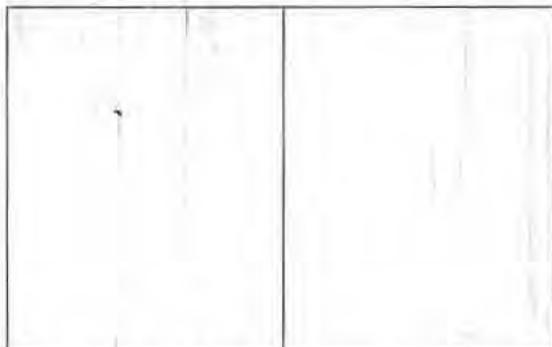
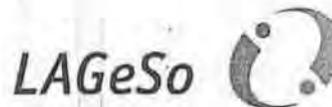
⁶ Die Anlagen zum download: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Anlagen_Stellungnahme_FR_AsyLG_2015.pdf

Landesamt für Gesundheit und Soziales
 Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin
 für Asylbewerber (ZAA)



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
 Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

N 49



Haus

A

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
 Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
 10559 Berlin

Zimmer: Haus J

Telefon: (030) 90229

intern: (9229)

Telefax: (030) 90229 3099

Vermittlung: (030) 90229 0

E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektr. Signatur)

Datum: 27.08.2015

**Bescheinigung gilt als
 Identitätsnachweis – bitte nicht
 abnehmen!**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Rolle
			Haushaltsvorstand

hat/haben am 26.08.2015 in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber vorgespochen und konnte/konnten leider nicht abgefertigt werden. Sie wurden wurde aufgefordert, am 09.11.2015 erneut vorzusprechen.

Termin: Haus A, Kasse am 28.08.2015 von 09.00 bis 12.00 Uhr

Termin: Röntgenbus am 31.08.2015 um 14:24 Uhr mit Nr. 89

Auszahlung der Leistungen gem. § 3 (1 und 2) AsylbIG vom 26.08.2015 bis 08.11.2015 in Höhe von 450,00 €

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

STREIT® GmbH
 The Management Company
 Lahnstraße 27-29
 64625 Bensheim
 Tel. 06251 / 7098-0
www.streit-online.de



Verkehrsverbindungen:
 Eingang Turmstr. 21
 U 9 Turmstraße
 Kein Fahrstuhl vorhanden
 Bus M 27, 245, TXL
 Haltestelle U-Turmstraße
 Bus 101, 123, 187
 Haltestelle Turmstr./Lübecker Str.
 Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
 Montag bis Donnerstag
 von 09.00 - 12.30 Uhr und
 von 13.30 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr
 und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Warte-
 nummern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer
 Sprechzeit.

**Zahlungen bitte
 bargeldlos an die
 Landeshauptkasse**
 Klosterstr. 59
 10179 Berlin

Geldinstitut
 Postbank Berlin
 Landesbank Berlin
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Berlin

Kontonummer
 58 100
 IBAN: DE47 100100100000058100
 0 990 007 600
 IBAN: DE25 100500000990007600
 10 001 520
 IBAN: DE53 100000000010001520

Bankleitzahl
 100 100 10
 BIC: PBNKDEFF100
 100 500 00
 BIC: BELADEBEXX
 100 000 00
 BIC: MARKDEF1100

Kein Hinweis auf aktive Tuberkulose
 Thoraxröntgen im Auftrag des Zentrums für
 tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen
 Bezirksamt Lichtenberg von Berlin/R6Mob 1

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB-Ni)
 Standort Grenzdurchgangslager Friedland
 Heimkehrer Str. 18, 37133 Friedland, ☎ 05504/803-0

Name: [REDACTED]			
Vorname: [REDACTED]	Aktenzeichen: [REDACTED]		
Geb. am: [REDACTED]	Objekt: Friedland		Herkunft / LKZ: [REDACTED]
Haus: [REDACTED]	Zimmer: [REDACTED]		Religion: [REDACTED]
Ankunft: 27.08.2015	Im Auftrage [REDACTED]		
Friedland, den 15.09.2015	Sachbearbeiter [REDACTED]	Unterschrift des Inhabers [REDACTED]	

ist in der o.g. Einrichtung untergebracht

Dieser Ausweis ist kein Personalpapier-Ersatz

Sozialdienst

 Datum **Sofort**
 Zi. 326 / 327 / 329 / 331 / 332

Röntgen/Arzt

 Datum 18/09/2015
 08:00 Uhr

Sozialamt / Kasse 13.00 Uhr

 Datum 27.10.2015
 Zi. 104
 Datum
 Datum

BAMF-Antragstellung

19.01.2016
 Datum 7.30 Uhr
 Info

BAMF-Anhörung

 Datum
 Wartebereich C

	_____
	_____

H.S. 581

Termin zur Aktenanlage am 9.6.16

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche)	Optlon-Nr.	MID
09.06.2016	BY [redacted]	[redacted]

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der unerlaubt eingereiste Ausländer hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben!



Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
3	AE München Heidemannstr. 60 80939 München		AE München Heidemannstr. 60 80939 München

Ausländer		Ehegatte/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise)	
1. Name	[redacted]	1. Name	[redacted]
2. Vorname	[redacted]	2. Vorname	[redacted]
3. Geburtsdatum/-ort	[redacted]	3. Geburtsdatum/-ort	[redacted]
4. Staatsangehörigkeit	Afghanistan	4. Staatsangehörigkeit	Afghanistan
5. Sprachkenntnisse	Dari	5. Sprachkenntnisse	Dari
6. Geschlecht	männlich	6. Geschlecht	weiblich
7. Familienstand	verheiratet	7. Familienstand	verheiratet
8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise):			
a.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	[redacted] weiblich	b.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	
c.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht		d.) Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	

9. Nachweise über Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik oder sonstige zwingende Gründe für eine zielgerichtete Verteilung (nur von AE auszufüllen):

10. Einreise in das Bundesgebiet	11. Grund der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet
17.09.2015	

- Einbehaltens Unterlagen: keine
- Nationalpass
- Personalausweis
- Sonstige Unterlagen
- Ausfertigung für:
- Ausfertigende Stelle
 - Aufnehmende Dienststelle
 - Gesundheitsbehörde
 - Ausländerbehörde
 - BAMF
 - Ausländer
 - Ehegatte/Kind

ED-Behandlung erfolgt am:

Regierung von Oberbayern
ggfs. Az. BAMF, Tel. 0755 666 15 Wohn
Verwaltungsgesäude Haus 39
Heidemannstraße 60
80939 München

Ort, Datum, Unterschrift des Ausländers
München, 01.10.2015

Ort, Datum, Unterschrift des Sachbearbeiters
München, 01.10.2015